

Sie möchten über das Rentenalter hinaus arbeiten – Wie sieht es mit den Sozialversicherungen aus?

Wenn Sie nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterarbeiten müssen oder möchten, so ist dies mit oder ohne Bezug von Vorsorgeleistungen möglich. Sollten Sie nach Erreichen des Pensionsalters weiterarbeiten oder einen neuen Job anfangen, so hat dies Konsequenzen auf die Höhe der AHV- und die Pensionskassenrente.

Beispielsweise können Sie den AHV-Rentenbezug aufschieben, dadurch erhöht sich zum Bezugszeitpunkt die jährliche Rente. Wenn Sie weiterhin in die Pensionskasse einzahlen, so können Sie so Ihr Vorsorgevermögen erhöhen und Steuern sparen. Dasselbe gilt für die Säule 3a. Wir empfehlen Ihnen professionelle Unterstützung, um die Auswirkungen des Rentenaufschubes zu berechnen.

Wenn Sie weiterarbeiten, so müssen Sie auch weiter AHV/IV/EO-Beiträge bezahlen. Allerdings nur, wenn Sie den Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat oder CHF 16'800 pro Jahr überschreiten. Sollten Sie verschiedene Jobs oder Arbeitgeber haben, so können Sie den Freibetrag für jede Tätigkeit separat geltend machen.

Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können die ganze Altersrente um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben (monatlicher Abruf vor Ablauf der maximalen Aufschubdauer möglich). Beim Rentenaufschub verzichtet die rentenberechtigte Person während der Dauer des Aufschubs auf den Bezug der Rente. Die aufgeschobene Rente kann in der Folge auf einen beliebigen Monat abgerufen werden. Der Rentenaufschub ergibt je nach Aufschubdauer einen Zuschlag auf den Rentenbetrag zwischen 5,2 % und 31,5 %. Der Aufschub muss allerdings spätestens ein Jahr nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters verlangt werden, sonst zahlt Ihnen die AHV lebenslang eine Rente aus und dies kann nicht rückgängig gemacht werden. Wie bereits erwähnt, empfehlen wir Ihnen gerne professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, um das Verhältnis Lohn/Rente zu berechnen.

Wichtig zu bedenken ist, dass bei Lohn zuzüglich Rente ein höheres Einkommen entsteht und Sie somit auch mehr Steuern bezahlen müssen. Es besteht die Möglichkeit, wie bereits erwähnt, die AHV-Rente bis zu fünf Jahre nach hinten zu schieben und nur vom Einkommen zu leben. Somit lässt sich allenfalls ein höheres Steueraufkommen vermeiden.

Wenn Ihr Arbeitgeber einverstanden ist, und seine Versicherungslösung dies erlaubt, können Sie auch die Pensionskasse weiterführen. Allerdings ist die Weiterführung der Pensionskasse nicht immer sinnvoll. Versicherungsbeiträge für Invalidität nützen Ihnen nichts, da Sie ab dem ordentlichen Rentenalter keine IV-Rente mehr beziehen können – obwohl Sie für diese allenfalls bezahlen.

Wenn Sie die Pensionskasse weiterlaufen lassen, dann sollten Sie auch weiterhin in die Säule 3a einzahlen. Spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters müssen Sie das Guthaben allerdings beziehen. Wenn Sie allerdings keiner Pensionskasse angeschlossen sind, dann können Sie jährlich maximal 20 Prozent

Ihres Einkommens in der Säule 3a sparen, dies bis zu einem Höchstbetrag von CHF 35'280.00 (Stand 2024).

Bei der Unfallversicherung ist zu beachten, dass Sie das Unfallrisiko in die Grundversicherung Ihrer Krankenkasse einschliessen sollten, denn wenn Sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden, sind Sie nicht mehr über die Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers versichert. Wenn Sie weiterarbeiten, so bleibt die Unfallversicherung bestehen. Gegen Nichtberufsunfälle (NBU) sind Sie zusätzlich versichert, wenn Sie mindestens acht Stunden pro Woche für denselben Arbeitgeber tätig sind.

Bei der Krankentaggeldversicherung ist es so, dass je nach Versicherungsbedingungen die Versicherungsdeckung mit Erreichen des 65. Altersjahrs endet. Prüfen Sie deshalb mit Ihrem Arbeitgeber, wie Sie bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit abgesichert sind.

Sandona GmbH – Personalvermittlung
Zofingen, 30. November 2024